

Eine Lehre für allzu freigebige Eltern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **138 (1859)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-373049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wo die Heirath so leicht, müsse auch die Scheidung bequem sein. Er läuft zum Notar und verlangt einen Scheidebrief. Der giebt ihm auch einen, wenn beide Theile mit einander übereinstimmen, aber nur einen Scheidebrief von „Tisch und Bett“, eine Vermögens-trennung und gegenseitige Abfindung. Zum Wiederheirathen berechtigt eine solche Scheidung so wenig, als gar keine Scheidung! — Viele Deutsche springen auch aufs Zeitungs-bureau und lassen da einrücken: „Heute ist mir meine Frau So und So durchgegangen; kommt sie binnen drei Tagen nicht wieder, so betrachte ich mich als geschieden.“ Sie meinen, ein solcher öffentlicher Aufruf sei so viel werth, als eine wirkliche Scheidung, und man kann daher alle Tage ein Duzend und mehr solcher „öffentlichen Aufrufe“ in den Blättern lesen. Sie sind aber nicht mehr werth als ein Stroh-halm. Gehe hin, heirathe wieder und dann lasse dein altes Weib klagen, so wirst du ohne Gnade wegen Doppelheirath gestraft, und die Strafe auf Vielweiberei ist — Zuchthaus.

Doch sei getrost, sie klagt nicht, so wenig als du klagst, wenn du hörst, daß sie sich zum zweiten Male verheirathet hat. Wie viel Tausende giebt's in Amerika, die zum zweiten und dritten Male verheirathet sind, und ihre ersten oder zweiten Ehemänner oder Ehe-weiber leben noch! Beide Theile sind froh, daß sie einander auf so wohlfeile Art los geworden sind, und es fällt ihnen im Schlafe nicht ein, einander wegen so einer Kleinigkeit, als eine zweite Heirath ist, zu chikaniren. Willst du aber ganz vorsichtig zu Werke gehen, so übersiedle in einen andern Staat und nimm einen andern Namen an. Wer kümmert sich darum? — Und wenn auch eine Klage vor- kommt, es giebt ja Advokaten, und mit Geld läßt sich viel machen. Vielleicht gelingt es dir auch, die beiden Weiber, die erste und die zweite, mit einander zu versöhnen, und du lebst dann mit beiden, eine Geschichte, die sich öfter zuträgt, als man glauben sollte. — Besonders aber hüte dich vor Eheversprechungen; sie sind noch schlimmer als eine wirkliche Heirath.

Ein Eheversprechen muß gehalten werden in Amerika. Führe ein Frauenzimmer auf einen Ball, an einen Vergnügungsort; sei zutraulich

gegen sie und sage ihr, daß sie dir gefalle; bleib' dann den andern Tag weg und gehe mit einer Anderen; ei, — wie schnell ist ein Verhaftsbefehl gegen dich da! Du wirst vor den Richter geführt, und da steht sie schon, die schöne Klägerin, und schwört, daß du ihr deine Hand mit oder ohne Herz zugesagt. Was willst du machen? Auf ein paar Jahre ins Gefängniß wandern? oder heirathen? Du wählst natürlich das Letztere, der Richter schließt euch gleich zusammen vor der versammelten Menge, und aus der Klage ist eine Hochzeit geworden.

Eine Lehre für allzu freigebige Eltern.

Ein in seinem Handwerke geschickter, aber leichtsinniger Appenzeller schrieb auf seiner Wanderschaft öfters nach Hause um Geld. Die Eltern verwiesen ihm endlich, daß er so viel Geld verzehre, und schickten ihm keines mehr. Hier- auf wurde er noch dringender und gab dabei zu bedenken, daß, wenn sie ihm diesmal nicht entsprächen, er sich zu etwas entschließen würde, an das er bisher sonst nicht gedacht hätte. Die Mutter, Böses befürchtend, schickte ihm sogleich wieder Geld und verlangte dann, sehr beküm- mert um ihren Sohn, von ihm zu wissen, was er denn gethan, wenn er kein Geld bekommen hätte. Er antwortete: „Ich hätte ange- fangen, zu sparen.“

Ein Innerrhoder, der mit einigen Bekannten zum ersten Male auf der Eisenbahn fuhr, rief, nachdem er bald da, bald dort seinen Sitz ein- genommen hatte, ihnen zu: „He, he! chönd zu mer anna; do an dem Fenster, wo ni sezt bi, goht's am schnellsten!“

Lessing sollte einst ein Urtheil über eine mehr körperlich, als geistig begabte Dame ab- geben. Er sagte: „So lange sie mich nicht ansprach, sprach sie mich sehr an; als sie mich aber ansprach, sprach sie mich nicht mehr an.“

Ein Bezirksbeamter, der durch seine Grob- heit berüchtigt war, schrieb unlängst einem Bauer zu: „Alle Bauern sind Flegel!“ — „Ja, Herr D—!“ erwiderte der Bauer; „aber nicht alle Flegel sind Bauern!“